Politische Gemeinde
Gachnang
Neues Schloss
Islikonerstrasse 7
8547 Gachnang

Information zur Prämienverbilligung 2024

Grundsatz
Der Kanton Thurgau gewährt versicherten Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen eine Individuelle Prämienverbilligung (IPV) für die obligatorische Krankenversicherung (OKP).

Wer hat Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung (IPV)?
Die IPV wird Personen ausgerichtet, die bei einem vom Bund anerkannten Krankenversicherer die OKP gemäss KVG abgeschlossen haben und
a) am 1. Januar 2024 ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Thurgau hatten oder
b) als Grenzgängerin oder Grenzgänger am 1. Januar 2024 im Kanton Thurgau erwerbstätig sind oder
c) als Kurzaufenthalterin oder Kurzaufenthalter den gewöhnlichen Aufenthalt im Kanton Thurgau begründen.

Antragsverfahren
Die Gemeinden ermitteln die bezugsberechtigten Personen aufgrund der provisorischen Steuerdaten per 1. Januar 2024 und stellen diesen im Verlauf des Frühjahres ein Antragsformular zu. Nach dem 1. Januar 2024 angepasste Steuerdaten werden nicht berücksichtigt. Das unterzeichnete Formular ist bis zum 31. Dezember 2024 bei der Krankenkassenkontrollstelle der zuständigen Gemeinde einzureichen. Wird diese Frist verpasst, verfällt der Anspruch. Eine Neubemessung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Berechnungsgrundlage Erwachsene
Massgebend ist die provisorische einfache satzbestimmende Steuer zu 100 % per 1. Januar 2024. Das provisorisch veranlagte steuerbare Vermögen darf zudem Fr. 0.- nicht übersteigen.

IPV-Ansätze 2024 für Erwachsene

Kategorie	Einfache Steuer zu 100 % in Fr.	IPV 2024 in Fr.
A	bis 400.–	3’180.–
B	bis 600.–	2’388.–
C	bis 800.–	1’596.–

Berechnungsgrundlage Kinder (Jahrgang 2006 – 2023)
Versicherte Kinder werden auf Basis der einfachen Steuer zu 100 % der Eltern, respektive der prämienzahlenden Person bemessen. Das provisorisch veranlagte steuerbare Vermögen darf zudem Fr. 0.- nicht übersteigen.

IPV-Ansätze 2024 für Kinder
Die Prämienverbilligung für Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr (Jahrgänge 2006 bis 2023) beträgt:

Kategorie	Einfache Steuer zu 100 % in Fr.	IPV 2024 in Fr.
D	bis 1’600.–	1’164.–

KRANKENKASSENKONTROLLE | Telefon +41 58 346 28 07 | Fax +41 58 346 28 00 | E-Mail vanessa.schibli@gachnang.ch | Web www.gachnang.ch

Geburt oder Zuzug nach dem 1. Januar 2024
Nach diesem Stichtag Geborene oder Zugezogene sind erst ab 1. Januar 2025 bezugsberechtigt.

Wegzug in einen anderen Kanton
Massgebend sind die persönlichen Verhältnisse per 1. Januar 2024. Erfolgt im Laufe des Jahres ein Wegzug in einen anderen Kanton, wird die IPV für das gesamte Jahr 2024 vom Kanton Thurgau ausgerichtet.

Wegzug ins Ausland
Der Anspruch auf IPV besteht bis zum Ende des Wegzugsmonats.

Junge Erwachsene in Ausbildung (Jahrgang 1999 bis 2005)
Junge Erwachsene in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die sich am 31. Dezember 2024 in einer Ausbildung befinden, haben Anspruch auf 50 % der effektiven KVG-Prämie, maximal 50 % der kantonalen Durchschnittsprämie (Jahr 2024: Fr. 4'476, davon 50 % = Fr. 2'238). Die bezugsberechtigten Personen erhalten im laufenden Jahr die zustehende IPV nach Kat. A – C. Sie können im Folgejahr eine Neubeurteilung beantragen.

Neubemessung
Wurde im Vorjahr nicht automatisch ein Antragsformular zugestellt, oder können nachträglich veränderte wirtschaftliche Verhältnisse nachgewiesen werden, kann innerhalb von 30 Tagen ab rechtskräftiger Feststellung der veränderten Verhältnisse eine Neubemessung der IPV beantragt werden, insbesondere gestützt auf:
1. die definitive Steuerschlussrechnung
2. die EL-Rückforderungsverfügung
3. den Entscheid zum Bezug von Sozialhilfe
4. den Entscheid über die Neuberechnung der Quellensteuer

Wird die Frist verpasst, verfällt ein allfälliger Anspruch. Differenzbeträge von weniger als Fr. 30.- werden nicht ausbezahlt. Eine Neubemessung muss beantragt werden. Eine Neubemessung von Amtes wegen ist nicht zulässig.

Auszahlung der Prämienverbilligung
Die Auszahlung erfolgt direkt an den zuständigen Krankenversicherer. Eine direkte Auszahlung an die bezugsberechtigte Person ist nicht möglich.

Zuständigkeiten
Die Zuständigkeit zur Prüfung des Anspruches auf IPV liegt bei der Krankenkassenkontrollstelle der Wohnsitzgemeinde, respektive derjenigen Gemeinde, in welcher der Arbeitgeber seinen Sitz hat.

Rechtliche Hinweise
Dieses Informationsblatt vermittelt einen allgemeinen Überblick. Rechtsansprüche können daraus nicht geltend gemacht werden. Rechtsgrundlagen für die Prämienverbilligung im Kanton Thurgau sind:
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG),
- Gesetz über die Krankenversicherung TG (KVG),
- Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung (TG KVV).